



Aktz.:

Antwort zur Anfrage Nr. 1115/2014 der SPD-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Lerchenberg betr. Bebauungsplan Einkaufszentrum (SPD)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Welche Möglichkeiten hat die Stadtverwaltung, im Rahmen des Bebauungsplans bis zum Abschluss der Planungswerkstatt keine weiteren Baugenehmigungen zu erteilen oder diese bis zum Abschluss der Planungswerkstatt aufzuschieben?

Der im Juni 1993 ausschließlich für den Bereich des Einkaufszentrums in Mainz-Lerchenberg in Kraft getretene Bebauungsplan "Erweiterung des Einkaufszentrums in Mainz-Lerchenberg (B 134)" zielte insbesondere auf die Attraktivierung des schon zum damaligen Zeitpunkt vom Erscheinungsbild her "problematischen" Einkaufszentrums ab. Das durch diesen Bebauungsplan den dortigen Grundstückseigentümern gemachte Angebot wurde aber von diesen in der Folgezeit nur sehr vereinzelt genutzt. Aus der heutigen Sicht muss leider festgestellt werden, dass infolge der nur sehr sporadisch genutzten Möglichkeiten, die der Bebauungsplan "B 134" immer noch bietet, das äußere Erscheinungsbild des Einkaufszentrums und die damit verbundene Attraktivierung nicht entscheidend verbessert werden konnten.

Letzteres war auch der Grund dafür, dass im Rahmen der sozialen Stadt eine "Planungswerkstatt" für das Einkaufszentrum in Mainz-Lerchenberg durchgeführt werden soll.

Die siebenjährige Frist der "Plangewährleistung" nach § 42 (2) BauGB ist bezüglich des hier interessierenden Bebauungsplanes "B 134" längst abgelaufen. Eine Neuaufstellung oder Änderung des gültigen Bauplanungsrechtes könnte aber wieder nur mit der Attraktivierung des Einkaufszentrums begründet werden. Dies wäre von der Zielsetzung her identisch mit dem ursprünglichen Planungserfordernis des Bebauungsplanes "B 134". Bei einer gerichtlichen Überprüfung im Einzelfall wäre dies sicherlich ein nicht zu unterschätzendes Problem.

Da dem Stadtplanungsamt aktuell keine konkreten Umbau- oder Erweiterungsabsichten im Bereich des Einkaufszentrums Mainz-Lerchenberg bekannt sind, sollten deshalb vielmehr die einzelnen Grundstückseigentümer und die Betreiber der dortigen Ladengeschäfte intensiv in die anstehende Planungswerkstatt mit einbezogen werden, was so auch vorgesehen ist. Vor diesem Hintergrund ist kaum zu befürchten, dass seitens der Eigentümer zwischenzeitlich größere Bauaktivitäten unternommen werden, die den - so hoffentlich - sich aus der Planungswerkstatt ergebenden Maßnahmen zur Attraktivierung des Einkaufszentrums widersprechen oder deren Realisierung nachhaltig erschweren würden.

Im Übrigen ist eine Baugenehmigung vom Bauamt, Abteilung Bauaufsicht zu erteilen, sofern dem Bauvorhaben keine baurechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Mainz, 07. September 2014

gez.

Marianne Grosse
Beigeordnete